

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld vom 17.09.2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 40 vom 04.10.2001, S. 238)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.04.2006
(Krefelder Amtsblatt Nr. 16 vom 20.04.2006, S. 88)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2010
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010, S. 317-318)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2011
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 454-455)
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.06.2015
(Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.2015, S. 212 - 216)

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Krefeld auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Verwaltungsgebühren und besondere bare Auslagen) zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind.

(2) Nimmt die Stadt Krefeld zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten zu.

(3) Bei besonderen Leistungen, die von Betrieben gewerblicher Art erbracht werden, werden die Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet, falls diese zur Erhebung kommt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer

- a) die besondere Leistung selbst oder durch Dritte veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) die Kosten durch eine vor der Stadt Krefeld abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung veranlaßt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Kosten, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.

§ 3 Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

(1) Bei Gebührenfreiheit sind nur Auslagen zu erheben, bei Kostenfreiheit weder Gebühren noch Auslagen.

(2) Sachliche Gebührenfreiheit
Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) besondere Leistungen, die Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, der Sozialversicherung (§ 137 RVO), der Kriegsoferfürsorge, der Jugendpflege oder des Lastenausgleichs betreffen bzw. die der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen, sowie besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei sind,
- c) Genehmigungen im Rahmen der Haus- und Fassadenbegrünung,
- d) besondere Leistungen, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis zur Stadt Krefeld beziehen.

(3) Persönliche Gebührenfreiheit
Von Gebühren sind befreit

a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,

- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dienen,
- d) Körperschaften und Einrichtungen, deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit anerkannt ist, sofern die besonderen Leistungen unmittelbar dazu dienen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu erfüllen.

(4) Gebührenermäßigung

- a) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen ist, oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 % der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistung zu erheben wäre.
- b) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

5) Kostenfreiheit

Kosten werden nicht erhoben

- a) wenn ein Antrag auf eine besondere Leistung zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen ist, oder ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird,
- b) von der ersuchenden Behörde für die Amtshilfe mit Ausnahme der Auslagen, falls diese im Einzelfall fünfundzwanzig EURO übersteigen und deren Erstattung bei der ersuchenden Behörde beantragt wird.

(6) Härteklausele

Von der Erhebung von Kosten kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Tarifstellen des Allgemeinen Teils gelten nur für Leistungen, für die im Besonderen Teil keine speziellen Positionen vorgesehen sind. Die Zuordnung der Tarifstellen des Besonderen Teils zu einzelnen Verwaltungsbereichen hat nur deklaratorischen Charakter.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit dieser nicht in Form von Auslagen gesondert berechnet wird, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (3) Wenn mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen werden, ist auch bei zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 5 Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Telefax- und Fernsprechentgelte und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 6 Verfahren

(1) Die Kosten werden mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie sollen grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme zu Lasten des Kostenschuldners erhoben werden.

(2) Jede besondere Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses, der die voraussichtlich festzusetzenden Kosten deckt, abhängig gemacht werden. Übersteigen die Auslagen voraussichtlich den Betrag von fünf EURO, so ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gesamtauslagen zu fordern, von dessen Entrichtung die besondere Leistung abhängig zu machen ist.

(3) Ein förmlicher Kostenbescheid ist nicht erforderlich. Sofern für die Quittung keine besondere Form vorgeschrieben ist, wird die Zahlung durch Aufkleben und Entwerten von Marken oder durch Aufdruck eines Stempfers oder einer Registriermaschine bestätigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld vom 19. Dezember 1996 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.96) aufgehoben.

a) Allgemeiner Teil:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Berechnungsgrundlage	Gebühr (EUR)
1.	Leistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist		0,50 – 500,00
2.	Schwarz-/Weißkopien		
2.1	in der Volkshochschule für Unterrichtszwecke	Seite in Größe DIN A4 und kleiner	0,10
2.2	sonstige (soweit keine Sonderregelung besteht)	Seite in Größe DIN A 4 und kleiner in Größe DIN A 3	0,50 1,00
3.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	Unterschrift oder Handzeichen	2,00
4.	Beglaubigung oder Bestätigung von Abschriften, Fotokopien, Auszügen von Schriftsätzen u.ä.	angefangene Seite	2,00 – 10,00
5.	Abgabe von Druckstücken/Dateien		
5.1	Verdingungsunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen u.ä.	angefangene Seite	0,20 – 0,60
5.2	Sonstige Druckstücke, sonstige Kopien, Dateien	Selbstkosten zzgl. Verwaltungskostenbeitrag	10% – 20%
6.	Bescheinigungen	angefangene Seite	
6.1	auf Vordrucken		1,00 – 5,00
6.2	Sonstige		5,00 – 12,50

6.3	Zweit- und Nebenausfertigungen		50% der Gebühr nach 6.1 u. 6.2
7.	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen u.ä. Leistungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind	angefangene Seite	
7.1	im Normalfall		5,00 – 12,50
7.2	bei erkennbar außergewöhnlich großem Nutzen für den Beteiligten		200% der Gebühr nach 7.1
7.3	Zweit- und Nebenausfertigungen		50% der Gebühr nach 7.1 u. 7.2
8.	Besichtigungen, Werteschätzungen, technische Arbeiten u.ä.	angefangene Arbeitsstunde	
		Mittlerer Dienst	59,00
		Gehobener Dienst	67,00
		Höherer Dienst	80,00
9.	Erteilung von Bescheinigungen zur Bereinigung des Grundbuches und Abgabe ähnlicher Erklärungen		
9.1	Löschungsbewilligung (auch Ersatz- ausfertigungen)	Bewilligung	25,00
9.2	Vorrangseinräumungen, Pfandfreigaben, Zustimmung zu Abtretungen und Belastungen von Erbbaurechten	Bewilligung	
	a) Bei Eigentumsobjekten Grundpfandrechte bis 100.000 DM/50.000 EUR		25,00
	über 100.000 DM/50.000 EUR		50,00
	b) Bei Mietobjekten Grundpfandrechte bis 100.000 DM/50.000 EUR		35,00
	über 100.000 DM/50.000 EUR		60,00
9.3	Hypothekenaufteilungsurkunden	Aufteilungseinheit	15,00 – 50,00
9.4	Änderung der Schuldverhältnisse		
	a) Bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen	Objekt	50,00
	b) Bei Eigentumswohnungen	Wohnung	50,00
	c) Bei Mietobjekten Grundpfandrechte		
	- bis 100.000 DM/50.000 EUR	Objekt	110,00
	- bis 500.000 DM/250.000 EUR	Objekt	250,00
	- über 500.000 DM/250.000 EUR	Objekt	500,00
9.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	Objekt	10,00

b) Besonderer Teil:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Berechnungsgrundlage	Gebühr (EUR)
10.	Fachbereich Bürgerservice		
10.1	Statistisches Jahrbuch	Exemplar	7,50
10.2	Berichtsreihe (Standard) und gutachterliche Stellungnahme	Exemplar	5,00 – 50,00
10.3	Straßenverzeichnis, Wahl- und Stimmbezirksverzeichnis	Exemplar	5,00
10.4	Schriftenreihe und Sonderauswertungen aus den Gebieten Statistik, Wahlen und Planung	Exemplar Auswertung	10,00 – 100,00
10.5	Themenkarte auf der Grundlage von Straßenkarten unterschiedlicher Maßstäbe und Formate	Karte	5,00 – 50,00
10.6	Wahlurne und/oder -kabine	Tag	4,00
10.7	Individuelle Datenauswertungen auf Diskette oder Papier	Auswertung	5,00 – 2.500,00
10.8	a) Ausstellung einer Personenstands- urkunde gemäß § 55 PStG	Urkunde	12,00
	b) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands- urkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 10.8 a)	Urkunde	6,00
10.9	a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung einer Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeug- nisses	Fall	50,00
	b) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	Fall	75,00

10.10	a) Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	Fall	50,00
	b) Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	Fall	75,00
10.11	Heimatstaatsentscheidungen mit Vorlage bei der unteren Standesamtsaufsicht	Fall	15,00
10.12	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	Fall	75,00
10.13	Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei der Präsidentin des Oberlandesgerichtes	Fall	30,00
10.14	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	Fall	70,00
10.15	Überprüfung ausländischer Urkunden auf inhaltliche Richtigkeit durch deutsche Auslandsvertretungen	Fall	30,00
10.16	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	Fall	25,00
10.17	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	Fall	10,00
10.18	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Eheschließungen durch die Landesjustizverwaltung	Fall	30,00
10.19	Einfache Melderegisterauskunft nach §34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NRW) je Betroffener	Betroffener	8,00
10.20	Einfache Melderegisterauskunft nach §34 Abs. 1b MG NRW je Betroffener	Betroffener	5,00
10.21	Erweiterte Melderegisterauskunft nach §34 Abs. 2 MG NRW je Betroffener	Betroffener	12,00
10.22	Aufenthaltsbescheinigung/ Meldebescheinigung	Betroffener	7,00
11.	Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften		
11.1	Erstellung von Tilgungsplänen	Plan	15,00
11.2	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken	Marke	11,00
11.3	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden	Ausfertigung	6,00

11.4	Prüfung einer Zusatzberechnung gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung	Fall	15,00
11.5	Bescheinigung über die Einhaltung der Einkommensgrenze gemäß § 25 Wohnungsbaugesetz zur Erlangung von Zinsvergünstigungen bei der Gewährung von Darlehen für den Ankauf städtischer Grundstücke	Fall	15,00
11.6	Beglaubigung von Unterschriften und Identitätsbescheinigungen auf Darlehensverträgen	Fall	20,00
11.7	Besichtigungen, die nicht im Rahmen der allg. Bauüberwachung durchgeführt werden, z.B. im Wege der Amtshilfe für die NRW-Bank, im Rahmen der Wohnungsaufsicht	angefangene Stunde	67,00
11.8	Erteilung von Löschungsbewilligungen und Pfandfreigaben- gilt nur für Angelegenheiten der Wohnungsbauförderung	Fall	50,00
11.9	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	Fall	0,75 v. H. der bewilligten Darlehenssumme
11.10	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	Fall	600,00
11.11	Bescheinigungen in Steuersachen	Bescheinigung	20,00
11.12	Zustimmung zur Übertragung von Erbbau-rechten	Objekt	60,00
11.13	Anforderung von Auszügen aus Kassenkonten	Fall	15,00
12.	Fachbereich Gesundheit		
12.1	Bestätigungen von Impfungen im Impfbuch mit Dienstsiegel	Fall	2,50

13.	Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen		
13.1	Vermittlung		
	a) einer öffentlich geförderten Wohnung mit einem Wohnberechtigungsschein	Fall	20,00
	b) einer nach § 88 a Zweites Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnung an einen Berechtigten, dessen Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz nicht um mehr als 60% übersteigt.	Fall	30,00
13.2	Leistungen im Rahmen des mit städtischen Mitteln geförderten Wohnungsbaues	analoge Anwendung der AVerwGebO NRW	
14.	Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen		
14.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (Baugesetzbuch, Landschaftsgesetz NRW) einschließlich der Bescheinigung, ob das Grundstück in einem Umlegungs-/Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich liegt	Zeugnis	
	a) Erstauffertigung		50,00
	b) Zweitauffertigung		10,00
	c) bei der Aufteilung der Verwaltungsgebühr auf mehr als zwei Zahlungspflichtige erhöht sich die nach oben auf einen glatten EURO-Betrag aufgerundete anteilige Gebühr um jeweils		5,00
14.2	Vergabe einer amtlichen Hausnummer		
	a) für ein neu zu errichtendes Gebäude	Bauantrag zum Neubauvorhaben mit Darstellung des vorgesehenen Hauseinganges	50,00
	b) bei Änderungen/Ergänzungen/Löschungen von amtlichen Hausnummern bei bestehenden Gebäuden	Antrag	100,00

15.	Fachbereich Bauaufsicht		
15.1	Kopie aus der Haus- bzw. Bauakte	Ablichtung	
	a) unbeglaubigt		
	DIN A 4		2,00
	DIN A 3		3,00
	größer als DIN A 3		7,00
	b) beglaubigt		
	DIN A 4		3,00
	DIN A 3		5,00
	größer als DIN A 3		10,00
15.2	Einsichtnahme in die Haus- bzw. Bauakte	Fall	20,00
16.	Fachbereich Tiefbau		
16.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	Erlaubnis	
	a) einfache Erhebung (z. B. Infostände, Warenauslagen, Wiederholungsanträge ohne Abweichungen)		15,00
	b) unter Berücksichtigung verschiedener anderer Rechtsvorschriften neben dem Straßen- und Wegegesetz NW oder/und bei notwendigen Stellungnahmen anderer Ämter, Fachbereiche, Institutionen und Auskünfte Dritter		20,00 – 35,00
	c) mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, der über die genannten Bemessungsgrundlagen hinaus geht		50,00 – 100,00
	Wird im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis eine Ortsbesichtigung durchgeführt, wird zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 8 erhoben.		
16.2	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	Bescheinigung	27,00